

1651. Baulinien. Mit Eingabe vom 4. Mai 1956 ersuchte der Gemeinderat Küsnacht um Genehmigung seines Beschlusses vom 12. April 1956 betreffend Abänderung der bergseitigen Vorbautenlinie der Zürichstrasse zwischen der Bogleren- und Rigistrasse in Küsnacht. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 20. April 1956 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 4. Mai 1956 keine Rekurse ein.

Die an der Zürichstrasse in Küsnacht vom Regierungsrat am 13. August 1956 genehmigten Baulinien weisen einen Abstand von 21 m auf, wovon auf das bergseitige Vorgartengebiet 9 m entfallen. Mit den Baulinien wurde damals auf der Bergseite in 4 m Abstand von der Fahrbahngrenze eine Vorbautenlinie genehmigt, die für eingeschossige Vorbauten, insbesondere Garagen, Gültigkeit hat. Das Abstellen eines grössern Wagens auf einem bloss 4 m breiten Vorplatz ist ohne Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes nicht möglich. Im Hinblick auf ein privates Bauvorhaben (Mehrfamilienhaus mit mehreren Garagen) setzte daher der Gemeinderat Küsnacht die Vorbautenlinie auf 6 m Abstand von der Fahrbahngrenze zurück, was vom verkehrspolizeilichen Standpunkt aus zu begrüssen ist.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Küsnacht vom 12. April 1956 betreffend Abänderung der bergseitigen Vorbautenlinie der Zürichstrasse zwischen der Bogleren- und der Rigistrasse in Küsnacht wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Küsnacht wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Küsnacht unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen und an die Baudirektion.